

## **1. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes im Landkreis Hildburghausen**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildburghausen vom 24.07.07, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen in der Ausgabe 14/2007 vom 04.08.2007.

### **§ 1 Änderungen**

1. Der § 11 Absatz 2 wird gestrichen.  
Der Absatz 3 und Absatz 4 werden zu Absatz 2 und Absatz 3.
2. Im § 12 Absatz 2 werden die Worte stellvertretendes Mitglied gestrichen und durch die Worte beratendes Mitglied ersetzt.
3. Der § 14 wird durch folgenden Satz ersetzt.  
Die Geschäftsordnung des Kreistages ist in der für die Ausschüsse anzuwendenden Fassung nur dann entsprechend für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses anzuwenden, soweit die Satzung des Jugendamtes keine spezielle Regelung enthält.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 21. Juni 2010

gez.  
Thomas Müller  
Landrat  
Landkreis Hildburghausen

Siegel